



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Tobias Hock

nur per e-mail an

- Regierungen – Postfach
- Regierungen – SGL 14
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Koordinationsstelle iMVS

TELEFON
089 1261-1231

TELEFAX
089 1261-181231

E-MAIL
Referat-V5@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V5/6741-1/876

DATUM
17.03.2016

Gesetzliche Neuregelung der Leistungen nach AsylbLG; insb. § 3 AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. Teil I, S. 1722) hat der Bundesgesetzgeber das Asylbewerberleistungsgesetz geändert.

Kern der Neuregelung sind auch Änderungen hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung gem. § 3 AsylbLG. Künftig soll, um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden. Für die Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung soll der notwendige persönliche Bedarf (sog. Taschengeld) zukünftig daher ebenfalls durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.

Eine neuerliche Änderung erfuhr das AsylbLG mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03. 2016 (BGBl. Teil I Nr. 12, S. 390).

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Zum einen wurde, zur besseren Steuerung des Zuzugs, der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG mit der Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden verknüpft. Asylsuchende erhalten die vollen Leistungen nun regelmäßig erst nach Registrierung, Verteilung und Ausstellung des neuen Ankunftsnachweises in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung. Dazu werden wir Sie noch mit gesondertem AMS zu § 11 AsylbLG informieren.

Zum anderen wurde die Höhe der Geldleistungen für den persönlichen Bedarf aufgrund einer Neubemessung der Bedarfe durch den Bundesgesetzgeber abgesenkt: die Abteilung 10 entfällt vollständig und ist nicht mehr zur Auszahlung zu bringen, die Abteilung 9 wurde reduziert. Nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers fehlt es bei § 3 AsylbLG- Leistungsbeziehern an der notwendigen Aufenthaltsverfestigung, die Voraussetzung ist für eine Bedarfsrelevanz hinsichtlich der auf einen längerfristigen Aufenthalt angelegten Positionen in diesen Abteilungen.

Dies macht eine Anpassung der Leistungssätze und der Vollzugshinweise vom 29.11.2015 erforderlich.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Gewährung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ergibt sich grundsätzlich aus § 13 DVAsyl. Durch die Ausweitung des Vorrangs des Sachleistungsprinzips auf den Bereich des soziokulturellen Existenzminimums ist hier allerdings eine Regelungslücke bezüglich der zuständigen Leistungsbehörde entstanden. Wird das sog. Taschengeld nun künftig als Sachleistung gewährt, fehlt es an einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung. § 13 Abs. 1 DVAsyl mit einer Zuständigkeit der Regierung greift aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts der dort aufgezählten Sachleistungen nicht, § 13 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl passt vom Wortlaut her ebenfalls nicht.

Bis zu einer Neuregelung der DVAsyl sind in entsprechender Anwendung des Grundgedankens des § 13 DVAsyl die Sachleistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs durch den jeweiligen Träger der Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Dies sind die Regierungen für den Betrieb der Aufnahmeeinrichtungen und Dependancen, die Kreisverwaltungsbehörden für die Notaufnahmeeinrichtungen im Sinne des Notfallplans. Denn nach § 13 der DVAsyl ist für die Erbringung der Sachleistung grundsätzlich (mit Ausnahme der Kleidung) der jeweilige Träger der Unterkunft zuständig. Für die Erbringung der Geldleistung oder anderer unbarer Abrechnungsformen (z.B. Gutscheine, Chipkarten) ist demgegenüber der örtliche Träger zuständig.

Wird das sog. Taschengeld nicht vollständig in Sachleistung erbracht und teilweise weiterhin Geldleistungen ausgezahlt, obliegt diese Auszahlung weiterhin den örtlichen Trägern.

2. Höhe der Leistungssätze

Durch die Bekanntmachung vom 16.03.2016 (BGBl. Teil I Nr.12, S. 390) wurden die Leistungssätze für die Zeit ab dem 17.03.2016 bekanntgemacht. Diese Beträge gelten bis Jahresende 2016. Die Höhe orientiert sich an den §§ 5 bis 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.

Obwohl das BMAS für die Festlegung der Regelsätze zuständig ist, hat der Bund keine Regelungen zu Übergang oder Aufschlüsselung nach Abteilungen getroffen, so dass Sie hierzu eine angepasste Fassung der bisherigen vorläufigen Hinweise erhalten, die Ihnen den Vollzug erleichtern sollen.

Bei der mit allen Bundesländern abgestimmten Festsetzung der Leistungssätze wird methodisch zur Ermittlung des Bargeldbedarfs und der notwendigen Bedarfe für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG weiterhin auf die nach § 28 SGB XII vorgenommene Sonderauswertung der EVS zurückgegriffen. Mit der EVS wird für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und nach dem SGB XII und SGB II grundsätzlich dieselbe Datengrundlage verwendet. Soweit sich zwischen Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG Unterschiede bei Bedarfen ergeben oder Bedarfe in unterschiedlicher Weise gesondert gedeckt werden, wurde dies bei der Ermittlung der Leistungssätze anhand der EVS berücksichtigt. Hierbei sind die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden, da mangels entgegenstehender Erkenntnisse nicht davon auszugehen ist, dass die für Paarhaushalte festgestellten Einsparungen bei den Verbrauchsausgaben bzw. bei weiteren im Haushalt lebenden Personen von denen der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG abweichen. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder

in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die oben genannte Differenzierung nach Regelbedarfsstufen 1 bis 6 findet entsprechend der Begründung des Gesetzgebers und des Beschlusses der ArgeFlü auch in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der „eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung“ ist auch dort anzuwenden. Das bedeutet, dass allein aus der Tatsache, dass jemand in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist und dort Sachleistungen bezieht, nicht folgt, dass diese Unterbrachten bereits deswegen in die Regelbedarfsstufe 3 einzugruppiert sein. Daher finden sämtliche Regelbedarfsstufen in den Unterkünften Anwendung.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus

- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abteilung 5),
- dem **notwendigen Bedarf** zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) sowie

- dem **persönlichen Bedarf** für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 5-8 AsylbLG).

Dabei finden nunmehr nach der Novellierung durch das Asylpaket II die folgenden Verbrauchsausgaben Berücksichtigung:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)
Abteilung 7 (Verkehr)
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

Die Abteilung 10 entfällt vollständig und ist nicht mehr zur Auszahlung zu bringen, die Abteilung 9 wurde reduziert. Nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers fehlt es bei § 3 AsylbLG-Leistungsbeziehern an der notwendigen Aufenthaltsverfestigung, die Voraussetzung ist für eine Bedarfsrelevanz hinsichtlich der auf einen längerfristigen Aufenthalt angelegten Positionen in diesen Abteilungen. Mithin bleiben folgende Ausgabepositionen unberücksichtigt:

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen (Abteilung 9)
- Datenverarbeitungsgeräte und Software (Abteilung 9)
- Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung (Abteilung 9)
- Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung (Abteilung 9)
- Außerschulischer Unterricht und Hobbykurse (Abteilung 9)
- Gebühren und Kurse (Abteilung 10)

Bei der Bestimmung der Höhe der Beträge des § 3 AsylbLG trennt das Gesetz die Leistungen des notwendigen Bedarfs zur Sicherung des physischen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) von den Leistungen des persönlichen Bedarfs zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG), auch wenn sie grundrechtlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

3. Leistungen innerhalb von Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG

Innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wurden die Leistungen des notwendigen Bedarfs zur Sicherung des physischen Existenzminimums - Unterkunft, Heizung, Kleidung, Ernährung, Gesundheitspflege sowie die Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – bereits in der Vergangenheit **konsequent als Sachleistung gewährt**. Diese Praxis soll unverändert fortgesetzt werden. Dabei können - wie bisher bereits - Kleidung durch Wertgutschein gewährt und Gebrauchsgüter des Haushalts leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Leistungen des persönlichen Bedarfs zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (**sog. Taschengeld**, § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG) sollen innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen ebenfalls Sachleistungen gewährt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist (§ 3 Abs. 1 Satz 6 AsylbLG).

Nachdem die Abteilung 10 durch die Neuregelungen im Asylpaket II nicht mehr zur Auszahlung zu bringen ist, sollen dazu nunmehr in Aufnahmeeinrichtungen die zur Deckung persönlicher Bedürfnisse vorgesehenen Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) als Sachleistung erbracht werden. Nur **ausnahmsweise** kann davon abgewichen werden, soweit dies nur mit unvertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Dabei kann auch die Lage (Infrastruktur) und die Nutzungsdauer einer Unterkunft berücksichtigt werden (Stichwort: Notunterkünfte).

Der Gesetzgeber versteht zwar unter Sachleistung ausschließlich Leistungen, die ohne weitere Zwischenhandlung (wie Kauf, Tausch) zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden können. Jedoch lässt sich das Ziel des Gesetzes ebenso erreichen, wenn die Leistungen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand in Form von **Wertgutscheinen** oder anderen unbaren Abrechnungen erbracht werden (z.B. ein **Chipkartensystem**, auf welches ein Gutha-

ben geladen wird, das sodann in verschiedenen kulturellen Einrichtungen oder Einkaufsgelegenheiten eingesetzt werden kann). Ein solches wird mit Blick auf die Praxistauglichkeit (auch in der Fläche) derzeit pilotiert.

In den Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive sollen konsequent Sachleistungen gewährt werden, um das Ziel der mit der Gesetzesänderung erfolgten Ausweitung der Sachleistung, mögliche Fehlansätze zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, zu erreichen. **Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist die Entscheidung über die Leistungsgewährung für den Fall, dass in den ARE weiterhin Geldleistungen gewährt werden, unter Angabe der ausschlaggebenden Gründe mitzuteilen.**

Folgende „Sachleistungen“ sind zur Deckung der jeweiligen Bedarfe denkbar:

Abteilung 7 (Verkehr)	Leihfahrräder, Tickets für den öffentlichen Nahverkehr, Taxigutscheine, etc.
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	WLAN, Gemeinschaftstelefone, Telefonkarten bzw. Guthaben für Smartphones, Bereitstellung von Internet, etc.
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	Fernsehräume, Vorhalten von Zeitschriften und Büchern, Sporträume, etc.
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	Kiosk, Gutscheine für Imbisse oder Gaststätten, etc.
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	Hygienepakete, Friseur Gutscheine, etc.

Soweit es aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich sein sollte, die Leistungen aller Abteilungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs in Sachleistungen zur Verfügung zu stellen, ist für die nicht abgedeckten Abteilungen weiterhin ein Geldbetrag ausuzahlen. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse sollen nur noch dann Geldleistungen erbracht werden, als und insoweit Sachleistungen, Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen vor Ort in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung nicht mit vertretbarem

Verwaltungsaufwand möglich sind. Dies ist durch die jeweilige Leistungsbehörde anhand der der konkreten Situation vor Ort zu beurteilen.

§ 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG wurde mit Wirkung zum 17.03.2016 neu gefasst. Die dort geregelten Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf sind neu festgesetzt und gegenüber den zuletzt geltenden Leistungssätzen abgesenkt worden.

Durch die Neufassung des § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG ergeben sich folgende Leistungssätze für den notwendigen persönlichen Bedarf:

Regelbedarfsstufe 1	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asyl- paket II)
Soziokulturelles Existenzminimum	143,00 €	145,00	135,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	25,15 €	25,51	25,49
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,29 €	35,79	35,76
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	44,13 €	44,74	36,36
Abteilung 10 (Bildung)	1,53 €	1,55	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	7,91 €	8,02	8,01
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	28,99 €	29,39	29,38
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			14,73

Regelbedarfsstufe 2	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asyl- paket II)
Soziokulturelles Existenzminimum	129,00 €	131,00	122,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	22,69 €	23,04	23,03
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,84 €	32,33	32,32
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,81 €	40,43	32,85
Abteilung 10 (Bildung)	1,38 €	1,41	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	7,13 €	7,24	7,25
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,15 €	26,55	26,55
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			13,31

Regelbedarfsstufe 3	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asyl- paket II)
Soziokulturelles Existenzminimum	113,00 €	114,00	108,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	19,88 €	20,05	20,39
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	27,89 €	28,14	28,61
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	34,87 €	35,18	29,08
Abteilung 10 (Bildung)	1,21 €	1,22	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	6,25 €	6,30	6,42
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	22,91 €	23,11	23,50
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			11,78

Regelbedarfsstufe 4			
	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asyl- paket II)
Soziokulturelles Existenzminimum	85,00 €	86,00	76,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	14,21 €	14,38	13,94
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,78 €	17,98	17,44
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,36 €	35,78	27,62
Abteilung 10 (Bildung)	0,33 €	0,33	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	5,38 €	5,44	5,28
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,95 €	12,09	11,72
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			7,10

Regelbedarfsstufe 5			
	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asyl- paket II)
Soziokulturelles Existenzminimum	92,00 €	93,00	83,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	15,58 €	15,75	14,87
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,08 €	17,27	16,30
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	46,00 €	46,50	40,34
Abteilung 10 (Bildung)	1,29 €	1,31	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	3,91 €	3,95	3,73
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	8,14 €	8,22	7,76
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			5,26

Regelbedarfsstufe 6			
	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asyl- paket II)
Soziokulturelles Existenzminimum	84,00 €	85,00	79,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	13,19 €	13,35	12,96
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,62 €	17,83	17,32
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,20 €	40,68	37,05
Abteilung 10 (Bildung)	1,10 €	1,11	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	1,61 €	1,63	1,58
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,27 €	10,40	10,09
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			7,62

Bei der Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen in Aufnahmeeinrichtungen gelten dabei folgende Grundsätze:

- Sofern und soweit für einzelne Abteilungen Sachleistungen erbracht werden, darf der Wert der Sachleistung die für die jeweilige Abteilung zur Auszahlung veranschlagten Beträge nach der Verkehrsanschauung nicht erheblich über- oder unterschreiten. Eine solche Über- oder Untererfüllung ist durch Ausgabe von Teilleistungen oder kleinerer Einheiten bzw. ergänzender (Sach-)Leistung zu vermeiden.

So können **beispielsweise** anstatt der Gewährung einer Monatskarte für den ÖPNV, Streifenkarten oder Einzelfahrkarten ausgegeben werden, wenn der vorge-sehene Betrag der Abteilung 7 erheblich überschritten wird. Werden im Hinblick auf die Bedarfe der Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) Hygienepakete ausgegeben, kann regelmäßig der Bereich Körperpflege als erfüllt angesehen werden, womit allerdings noch Restbedarfe in der Abteilung 12 verbleiben, für die ergänzende (Sach-)Leistungen zu gewähren sind.

- Maßgeblich dabei ist der Gegenwert, den der Leistungsbezieher nach der Verkehrsanschauung in Form von Sachleistung erhält. Nicht relevant sind hingegen die tatsächlichen Kosten, die für die Beschaffung der Sachleistung anfallen, gleich, ob diese höher oder niedriger sind.
- Die jeweilige Abteilung gilt als abgedeckt, wenn die dahinterstehenden Rechenpositionen nach der Verkehrsanschauung vernünftigerweise als ausreichend erfüllt anzusehen sind. Nicht erforderlich ist, dass die Sachleistung sämtliche Einzelausgabenpositionen erfasst; denn kein Leistungsberechtigter hat tatsächlich alle Bedarfe gleichzeitig. Vielmehr handelt es sich um bloße Rechenpositionen nach der EVS. Ausreichend ist daher, dass die ausgegebenen Sachleistungen die Bedarfe der Abteilung schwerpunktmäßig befriedigen und abdecken. Sofern die Sachleistung die Bedarfe einer Abteilung im Schwerpunkt erfasst, kann der gesamte für die Abteilung veranschlagte Betrag in Abzug gebracht werden.

So kann **beispielsweise** mit der Bereitstellung eines Internetzugangs die Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) als abgedeckt angesehen werden, da per Internetzugang nahezu alle Formen der Kommunikation (Internettelefonie, PC-Fax, Nachrichtenübermittlung, etc.) möglich sind.

- Sofern **Wertgutscheine oder Guthabekarten** ausgegeben werden, sind diese auf die in oben stehender Tabelle genannten Werte entsprechend den Regelbedarfsstufen festzusetzen.
- Für die Bedarfe, die im Wege der Sachleistung befriedigt werden, werden **keine zusätzlichen Geldleistungen erbracht oder deren Erbringung erstattet**. Die Anrechnung erbrachter Sachleistungen erfolgt auf die Leistungen für den persönlichen Bedarf. Der Betrag für die entsprechende(n) Abteilung(en) ist ohne Rundung vom Betrag für den persönlichen Bedarf abzuziehen und die Differenz wiederum ohne Rundung auszuzahlen. § 1a AsylbLG bleibt davon unberührt; es wird auf das gesonderte AMS hierzu verwiesen. Die mit der Gewährung von Sachleistungen

verbundenen Einschränkungen der eigenen wirtschaftlichen Verfügungsmacht sind hinzunehmen.

- Maßstab für eine Anrechnung ist grundsätzlich, dass sich die ausgegebene Sachleistung als staatliche Leistungsgewährung darstellt. Werden der Einrichtung vor Ort Spenden zur Verfügung gestellt, **können** diese für die staatliche Gewährung der Sachleistung durch die jeweilige Einrichtung genutzt werden. Dabei sollten von staatlicher Seite die Kosten für die von Dritten dargebotenen Sachleistungen übernommen werden, sofern dafür üblicherweise ein Entgelt zu erbringen ist und der Staat sich durch die Nutzung der von Dritten zur Verfügung gestellten Sachleistungen eine entsprechende Leistungsgewährung einspart.

Wird einem einzelnen Asylbewerber oder werden einer bestimmten Gruppe Spendenleistungen zur Verfügung gestellt, mindert dies hingegen den staatlich zu gewährenden Anspruch nicht. Ein Verweis auf Spendenleistungen Dritter, z.B. die Tafel, ist daher unzulässig.

Beispiel:

In einer Aufnahmeeinrichtung wird ein alleinstehender Mann untergebracht. Diese Einrichtung ist mit WLAN ausgestattet. Außerdem werden Tickets für den öffentlichen Nahverkehr und Hygienepakete an die Asylbewerber ausgegeben. Bei der Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums gilt für den Alleinreisenden die Regelbedarfsstufe 1, mithin grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 135,00 €. Von diesem Betrag ist allerdings die Abteilung 7 (Verkehr) in Höhe von 25,49 € sowie die Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) in Höhe von 35,76 € und die Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) in Höhe von 14,73 € (Körperpflege) abzuziehen, da diese Leistungen als Sachleistungen bzw. Gutscheine gewährt werden. Dieser Alleinreisende würde sodann zur Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums einen Betrag in Höhe von 59,02 € ausgezahlt bekommen. Der notwendige Bedarf des physischen Existenzminimums wird wie bisher vollständig durch Sachleistung abgedeckt.

4. Leistungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen iSd § 44 Abs. 1 AsylG

Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gilt für die Leistungen des notwendigen Bedarfs, die sich auf das **physische Existenzminimum** beziehen, seit der Änderung des AsylbLG vom 23.12.2014 (Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern, BGBl. I Nr. 64, 2439) abweichend von der früheren Rechtslage der **Vorrang der Geldleistung**. Dies bleibt durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Wesentlichen unverändert.

Auch nach der neuen Rechtslage gilt außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen grundsätzlich weiterhin im Hinblick auf das physische Existenzminimum der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung.

Das bedeutet, dass in der Regel für die regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, nichtalkoholische Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe) und 6 (Gesundheitspflege) Barleistungen erbracht werden.

Anstelle der Geldleistungen können auch weiterhin lediglich ausnahmsweise, soweit es im Einzelfall nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Solche Umstände können sich zum Beispiel aus den örtlichen Gegebenheiten oder Versorgungsengpässen bei hohen Flüchtlingszahlen ergeben oder auf den persönlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten beruhen. Bspw. kann ein solcher Einzelfall unter Abwägung aller Gesichtspunkte dann vorliegen, wenn ein Leistungsberechtigter drogensüchtig ist und bei der Gewährung von Barleistungen sich selbst gefährden könnte, oder vergleichbare sachliche Gründe eine (vorübergehende) Fortsetzung der Sachleistung nach der Erstaufnahme i. S. d. § 44 AsylG rechtfertigen. Über die Dauer der Fortsetzung ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei sollen auch bestehende vertragliche Bindungen berücksichtigt werden.

Sofern ausnahmsweise weiterhin Sachleistungen gewährt werden, unterliegen diese einer erhöhten Begründungspflicht.

Ausgenommen vom grundsätzlichen Vorrang der Geldleistung sind die Bedarfe an **Unterkunft, Heizung und Hausrat**. Hiermit stehen die weiteren Bedarfe der Abteilung 4 (Woh-

nen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) in Zusammenhang. Diese Bedarfe können gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht werden. Hierbei ist in der Regel zu berücksichtigen, dass Leistungsberechtigte v.a. wegen der bestehenden Wohnraumknappheit zumeist erhebliche Schwierigkeiten haben dürften, sich selbst mit Wohnraum, Heizung und Hausrat zu versorgen. Daher ist insoweit das **Wahlrecht hinsichtlich der Leistungsform** diesbezüglich in aller Regel **zugunsten der Sachleistung** auszuüben.

Für die Bedarfe, die im Wege der Sachleistung befriedigt werden, werden keine zusätzlichen Geldleistungen erbracht. Abzüge für erhaltene Sachleistungen erfolgen entsprechend der unten dargestellten Berechnungsweise und den in den Tabellen ausgewiesenen Beträgen.

Auch der **persönliche Bedarf zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums** wird **außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen** grundsätzlich weiterhin als **Geldleistung** erbracht, § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG. Dies betrifft die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Eine Ausnahme ist in § 3 Abs. 2 Satz 6 AsylbLG für die Leistungsberechtigten vorgesehen, die im Anschluss an ihren Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung **in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes** untergebracht sind. Hier steht es **im Ermessen der Leistungsbehörde**, ob sie den Leistungsberechtigten den notwendigen persönlichen Bedarf in Sachleistungen gewährt, soweit es nach den Umständen möglich ist.

Den Leistungsbehörden wird damit die Option eingeräumt, im Hinblick auf das **soziokulturelle Existenzminimum zur Sicherung des persönlichen Bedarfs** ebenfalls Sachleistungen zu gewähren. Das **Wahlrecht hinsichtlich der Leistungsform** soll grundsätzlich **zugunsten der Sachleistung** ausgeübt werden, sofern diese mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erbracht werden kann.

Sofern und soweit hier Sachleistungen erbracht werden, sind diese Beträge nicht zur Auszahlung zu bringen, sondern ohne Rundung entweder vom Betrag für das physische Existenzminimum oder von dem Betrag für das soziokulturelle Existenzminimum abzuziehen

und die Differenz wiederum ohne Rundung auszuführen. § 1a AsylbLG bleibt davon unberührt; es wird auf das AMS hierzu verwiesen.

Für die einzelnen Abteilungen und Regelbedarfsstufen ergeben sich die folgenden Werte:

Regelbedarfsstufe 1	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asylpaket II)
Existenzminimum	359,00 €	364,00	354,00
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	216,00 €	219,00	219,00
davon			
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	141,85 €	143,82	143,82
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,57 €	34,03	34,03
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	33,39 €	33,86	33,86
davon Strom	28,12 €	28,12	31,49
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,19 €	7,29	7,29
Soziokulturelles Existenzminimum	143,00 €	145,00 €	135,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	25,15 €	25,51	25,49
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,29 €	35,79	35,76
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	44,13 €	44,74	36,36
Abteilung 10 (Bildung)	1,53 €	1,55	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststätdienstleistungen)	7,91 €	8,02	8,01
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	28,99 €	29,39	29,38
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			14,73

Regelbedarfsstufe 2	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asylpaket II)
Existenzminimum	323,00 €	327,00	318,00
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	194,00 €	196,00	196,00
davon			
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	127,40 €	128,71	128,71
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,15 €	30,46	30,46
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	29,99 €	30,30	30,30
davon Strom	25,31 €	25,31	27,87
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,46 €	6,53	6,53
Soziokulturelles Existenzminimum	129,00 €	131,00	122,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	22,69 €	23,04	23,03
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,84 €	32,33	32,32
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,81 €	40,43	32,85
Abteilung 10 (Bildung)	1,38 €	1,41	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststätdienstleistungen)	7,13 €	7,24	7,25
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,15 €	26,55	26,55
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			13,31

Regelbedarfsstufe 3	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asylpaket II)
Existenzminimum	287,00 €	290,00	284,00
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	174,00 €	176,00	176,00
<u>davon</u>			
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	114,27 €	115,58	115,58
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,04 €	27,35	27,35
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	26,90 €	27,21	27,21
davon Strom	22,50 €	22,50	20,25
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,79 €	5,86	5,86
Soziokulturelles Existenzminimum	113,00 €	114,00	108,00
<u>davon</u>			
Abteilung 7 (Verkehr)	19,88 €	20,05	20,39
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	27,89 €	28,14	28,61
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	34,87 €	35,18	29,08
Abteilung 10 (Bildung)	1,21 €	1,22	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	6,25 €	6,30	6,42
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	22,91 €	23,11	23,50
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			11,78

Regelbedarfsstufe 4	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asylpaket II)
Existenzminimum	283,00 €	286,00	276,00
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	198,00 €	200,00	200,00
<u>davon</u>			
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	136,52 €	137,90	137,90
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	40,96 €	41,38	41,38
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,89 €	17,06	17,06
davon Strom	13,22 €	13,22	14,70
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	3,63 €	3,66	3,66
Soziokulturelles Existenzminimum	85,00 €	86,00	76,00
<u>davon</u>			
Abteilung 7 (Verkehr)	14,21 €	14,38	13,94
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,78 €	17,98	17,44
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,36 €	35,78	27,62
Abteilung 10 (Bildung)	0,33 €	0,33	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	5,38 €	5,44	5,28
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,95 €	12,09	11,72
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			7,10

Regelbedarfsstufe 5	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asylpaket II)
Existenzminimum	249,00 €	252,00	242,00
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	157,00 €	159,00	159,00
<u>davon</u>			
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	105,60 €	106,95	106,95
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,44 €	36,91	36,91
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	12,11 €	12,26	12,26

davon Strom	10,17 €	10,17	11,26
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	2,84 €	2,88	2,88
Soziokulturelles Existenzminimum	92,00 €	93,00	83,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	15,58 €	15,75	14,87
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,08 €	17,27	16,30
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	46,00 €	46,50	40,34
Abteilung 10 (Bildung)	1,29 €	1,31	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	3,91 €	3,95	3,73
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	8,14 €	8,22	7,76
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			5,26

Regelbedarfsstufe 6	2015	2016	ab 17.03.2016 (Asylpaket II)
Existenzminimum	217,00 €	220,00	214,00
Notwendiger Bedarf/ physisches Existenzminimum	133,00 €	135,00	135,00
davon			
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	86,75 €	88,06	88,06
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,38 €	34,90	34,90
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,76 €	7,88	7,88
davon Strom	5,32 €	5,32	5,95
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,10 €	4,16	4,16
Soziokulturelles Existenzminimum	84,00 €	85,00	79,00
davon			
Abteilung 7 (Verkehr)	13,19 €	13,35	12,96
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	17,62 €	17,83	17,32
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,20 €	40,68	37,05
Abteilung 10 (Bildung)	1,10 €	1,11	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- & Gaststättendienstleistungen)	1,61 €	1,63	1,58
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,27 €	10,40	10,09
davon: Körperpflege (Hygienebedarf)			7,62

Beispiel:

Personen, die der **Regelbedarfsstufe 1** zuzuordnen sind, haben daher grundsätzlich **außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung** Anspruch auf den Betrag in Höhe von **354,00 €**. Der monatliche Betrag für den notwendigen Bedarf des physischen Existenzminimums (219,00 €) ist in der **Anschlussunterbringung** einer Surrogation durch Sachleistung in der Regel nicht zugänglich und daher bar auszuzahlen. Werden in einer Gemeinschaftsunterkunft allerdings die Abteilungen 7 bis 12 durch eine Guthabekarte/Chipkarte abgedeckt, so ist der durch Sachleistung gewährte Betrag vom monatlichen Betrag für den persönlichen Bedarf (135,00 €) abzuziehen. Der sodann verbleibende Betrag für den notwendigen Bedarf in Höhe von 219,00 € ist ungerundet zur Auszahlung zu bringen.

Sofern und soweit für einzelne Abteilungen Sachleistungen erbracht werden, darf der Wert der Sachleistung die für die jeweilige Abteilung zur Auszahlung veranschlagten Beträge nach der Verkehrsanschauung nicht unterschreiten.

Sofern im Einzelfall **Wertgutscheine** ausgegeben werden, sind diese auf die in oben stehender Tabelle genannten Werte entsprechend den Regelbedarfsstufen festzusetzen.

Die **Abteilung 4** umfasst die Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen sowie Strom. Da die Unterkunft wegen der Schwierigkeiten der Leistungsberechtigten, verfügbaren Wohnraum zu finden, zumeist noch als Sachleistung erbracht werden dürfte, wird die Abteilung 4 als damit in engem Zusammenhang stehend regelmäßig ebenfalls als Sachleistung erbracht. Dieser Betrag kommt also in dem Fall nicht zur Auszahlung. Bei einer Unterbringung kommen Leistungen daher nur in Betracht, wenn der Untergebrachte die Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen oder die Ausgaben für Strom trägt. Trägt er beides nicht (z.B. bei einer Unterbringung in einer Pension), kommt diese Abteilung nicht zur Auszahlung. Trägt er nur die Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, dann sind die Kosten für Strom in Höhe von 28,12 € abzuziehen.

Die **Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5** (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) **bleiben generell unberücksichtigt**. Denn Hausrat wird nach § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG zusätzlich geleistet, ohne von der pauschalierten Leistung des Regelsatzes im Anwendungsbereich des AsylbLG erfasst zu sein. Zum Hausrat gehören auch Waschmittel und Geschirrspülmittel. Die Abteilung 5 wurde daher in der tabellarischen Darstellung **nicht** berücksichtigt. Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) sind gemäß der gesetzlichen Regelung zusätzlich zu erbringen.

Die **Abteilung 6** umfasst Leistungen für die Gesundheitspflege. Im Vergleich zu SGB XII und SGB II Leistungsbezieher bleiben Verbrauchsausgaben für die Gesundheitspflege in Abteilung 6 teilweise unberücksichtigt, weil diese Bedarfe in anderer Weise gesondert gedeckt werden. Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben aufgrund ihres Status **keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung**. Daher können die in Abteilung 6 enthaltenen Ausgaben, die lediglich von gesetzlich Krankenversicherten zu zahlen sind (z.B. Rezeptgebühren, Eigenanteile), bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht anfal-

len. Dies wurde in den obigen Tabellen entsprechend berücksichtigt, so dass die Beträge ohne Abzüge ausbezahlt sind.

5. Auszahlungsmodalitäten

Im Rahmen der Neuregelungen wurden in § 3 Abs. 6 S. 2 und 3 weitere Auszahlungsmodalitäten ergänzt.

Es wurde zum einen eine pro rata temporis Regelung aufgenommen. Dies bedeutet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht für alle Tage eines Monats vorgelegen haben, beispielsweise weil die Einreise Mitte des Monats erfolgte, sind die Leistungen nur anteilig zu erbringen. Der Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Liegen demnach die Anspruchsvoraussetzungen erst zum 10. eines Monats vor, sind 20/30, mithin 2/3 von dem monatlichen Gesamtanspruch zur Auszahlung zu bringen.

Es ist zum anderen nun gesetzlich fixiert worden, dass eine Auszahlung von Geldleistungen längstens einen Monat im Voraus erfolgen darf. Anfang eines laufenden Monats kann daher nur der Betrag für diesen Monat ausbezahlt werden.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Das BVerfG hat im Rahmen der Neuregelung keine Aussage zur Rückwirkung oder Neuberechnung für vergangene Zeiträume getroffen. Es verbleibt insoweit bei der bisherigen vorläufigen Regelung aus dem AMS vom 28. November 2014. Dieses hält dazu insbesondere fest:

Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich **keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung**. Wörtlich: „Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“ Das bedeutet, dass bis einschließlich 31. Juli 2012 nur nicht bestandskräftige Bescheide für Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 von der Übergangsregelung erfasst sind. Die Frage der Bestandskraft ist im Einzelfall nach den Grundsätzen des allgemeinen Ver-

waltungsrechts zu klären. Auf das bereits übermittelte Urteil des Bundessozialgerichts vom 08.02.2007 zu diesen Fragen nehme ich Bezug.

Sofern **ausnahmsweise eine Neuberechnung** für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich der Anspruch, soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum. Regelmäßig also zumindest um den Betrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Bei rückwirkender Leistung sind geleistete Wertgutscheine mit dem genannten Betrag anzurechnen. Eine ggf. bestehende Differenz ist nachzuzahlen. Wurden Sachleistungen gewährt, ist der jeweilige Bedarf befriedigt, die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

7. Auswirkungen auf andere Vorschriften

Die gesetzlichen Neuregelungen haben auch Auswirkungen auf die Leistungen nach **§ 6 Abs. 1 AsylbLG**. Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. § 6 AsylbLG bietet aber auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren.

Diese Regelung selbst ist bislang von keiner Novellierung betroffen. Damit bleibt es bei der bislang ausgeübten Praxis, dass § 6 AsylbLG nur dann in Betracht kommt, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG abgedeckt sind. Diese pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für alle Regelbedarfsstufen ab. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden, wobei die mit Sachleistungen verbundenen Einschränkungen der eigenen wirtschaftlichen Verfügungsmacht hinzunehmen sind. Dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (zum ganzen § 27a SGB XII). Insbesondere berücksichtigen die Bedarfsstufen auch die durchschnittlichen Ausgabepositionen für größere und nur in längeren zeitlichen Abständen anfallende notwendige Bedarfe. Wo indes ein besonderer Bedarf von

Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG über die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Güter hinaus gegeben ist oder ein besonderer Bedarf besteht, der über den der allgemeinen Fürsorgesysteme hinausgeht (z.B. höhere Passbeschaffungskosten, Kosten für Fahrten zur Anhörung beim BAMF, zur Rückkehrberatung oder zu Sammelvorführungen), kann dieser weiter über § 6 AsylbLG gewährt werden. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden. Für die Übernahme von **Fahrtkosten** wird auf die dazu übermittelten AMS verwiesen.

Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiterhin neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Sozialgesetzbuch gesondert nach § 3 Absatz 3 erbracht. **Durch die gesetzliche Regelung zum 1.3.2015 hat sich dieser Bereich aus dem § 6, dies war in der bisherigen Verwaltungspraxis durch eine verfassungskonforme Ermessenausübung in Bayern praktiziert worden, in den § 3 verschoben.** Dies änderte die rechtliche Grundlage, aber nichts an der bisherigen Vollzugspraxis hierzu.

Hinsichtlich der **Analogleistungen nach § 2 AsylbLG**, die durch die letzte Novelle mit der ab 1. März 2015 geltenden Rechtslage den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes angepasst wurden, gilt weiterhin folgendes: Asylbewerber beziehen unter den Voraussetzungen des § 2 AsylbLG schon nach 15 Monaten Leistungen, die im Umfang den Grundleistungen nach SGB II/XII entsprechen. Mithin finden auch die Kürzungen durch das Asylpaket II auf § 2-Leistungsbezieher keine Anwendung. Über § 23 Absatz 1 Satz 1 SGB XII finden sowohl die Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch über die Hilfen zur Gesundheit Anwendung. Insbesondere werden die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG gemäß § 264 Abs. 2 S. 1 SGB V auf GKV-Niveau versorgt, müssen aber im Gegensatz zu § 3 - Leistungsbeziehern auch Zuzahlungen leisten.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Leistungsbezugs ist an den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet „ohne wesentliche Unterbrechungen“ anzuknüpfen und nicht mehr wie bisher an die Vorbezugszeit.

Zum Nachweis der Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet dienen dem **darlegungspflichtigen Asylbewerber** die von den zuständigen Ausländerbehörden aus-

gestellten Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen oder sonstige Bescheinigungen. Dabei bleiben Unterbrechungen wegen kurzfristiger Auslandsaufenthalte wie z.B. Klassenfahrten, Besuche von Angehörigen oder die Teilnahme an Beerdigungen für Angehörige leistungsrechtlich außer Betracht.

Bei der Prüfung, ob ein Aufenthalt im Ausland zu einer **wesentlichen Unterbrechung** führt, ist neben der Dauer des Aufenthaltes auch zu berücksichtigen, wodurch dieser veranlasst ist (z.B. familiäre, schulische Gründe) und welches Gewicht diese Gründe für den Betroffenen haben. Bei nicht nur unwesentlicher Unterbrechung beginnt die Frist mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.

8. Ausblick

Der Bundesgesetzgeber plant, wegen der notwendigen Anpassung der Asylgesetze an europarechtliche Vorgaben und zur Umsetzung eines Asylpakets III das AsylbLG ggf. erneut zu novellieren.

Das StMAS wird über die weiteren Änderungen entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Hock

Oberregierungsrat